

<b>Vorlage Nr. VI 82/2022</b>		
für die Sitzung des Bau- und Umweltausschusses.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>ja</b>	Anzahl Anlagen: 3

### **Sachstand zum Änderungsantrag zur Vorlage IX 4/2022 Beantwortung der im Änderungsantrag aufgeworfenen Fragen**

In der 18. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven am 31.03.2022 wurde der Antrag StVV-AT 6/2022 „Maßnahmen gegen den Klimawandel: Mehrweg bei öffentlichen Veranstaltungen und Märkten (GRÜNE PP)“ von der Gruppe „GRÜNE PP“ eingebracht. Die Stadtverordnetenversammlung hat die Überweisung in den Bau- und Umweltausschuss beschlossen.

Zu dem überwiesenen Antrag aus der Stadtverordnetenversammlung Vorlage BUA IX 4/2022 wurde in der 17. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 02.06.2022 seitens der SPD-, CDU- und FDP-Koalition ein Änderungsantrag eingebracht.

Der Bau- und Umweltausschuss hat den Änderungsantrag der SPD-, CDU- und FDP-Koalition zur Vorlage BUA IX 4/2022 beschlossen. Inhalt des Beschlusses ist, dass eine Beantwortung der im Änderungsantrag nachfolgenden aufgeworfenen Fragen in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses erfolgt.

#### **Frage 1:**

Welche Maßnahmen wurden bereits durch die Stadt Bremerhaven beschlossen und welche können vertraglich von den Ausstellern gefordert werden?

#### **Antwort:**

Laut Mitteilung des Bürger- und Ordnungsamtes wurden seitens des Magistrats bisher keine Maßnahmen beschlossen, die über die reine gesetzliche Pflicht von Gewerbetreibenden (Verpackungsordnung/Verpackungsgesetz) hinaus geht. Für die Umsetzung ist Amt 58 zuständig; ggf. können von dort weitere Hinweise auf eine Magistratsbefassung kommen.

#### **Frage 2:**

Was für ein Mehraufwand würde auf die Schausteller zukommen, wenn eine Pflicht zu Mehrweg eingeführt wird?

#### **Antwort:**

Ein möglicher Mehraufwand ist durch Amt 91 nicht zu beziffern; nach einer Übersicht des Lebensmittelverbandes Deutschland sind durch die gesetzlichen Vorgaben ab 2023 die folgenden zusätzlichen Pflichten zu beachten:

„§ 33 des Verpackungsgesetzes sieht eine konditionierte Mehrwegangebotspflicht vor und eine auf diese Abgabe beschränkte Informations- und Rücknahmepflicht sowie Beschränkungen bezüglich der Preisgestaltung. Der Letztinverkehrbringer hat in der „Verkaufsstelle durch deutlich sicht- und lesbare Informationstafeln oder -schilder“ die Kunden auf die Möglichkeit der Mehrwegalternative hinzuweisen; sinnvoll ist es, die Kunden auch auf die Rückgabemöglichkeit hinzuweisen. In Bezug auf den Verkaufspreis darf die Mehrwegalternative für den Kunden nicht teurer sein. Preisliche Besserstellung von Ware in Mehrwegbehältnisse ist möglich. Pfandabgaben für das Mehrwegbehältnis, die dem Kunden rückerstattet werden, zählen hierzu nicht. Der Letztinverkehrbringer hat die im Rahmen des alternativen Mehrwegangebots auf Kundenwunsch abgegebenen Behältnisse wieder zurückzunehmen. Er ist nicht verpflichtet, andere als die von eigenen Unternehmen ausgegeben Mehrwegbehältnisse zurückzunehmen. Die konkrete Umsetzung, Ausdehnung, Organisation und ökonomische Grundlagen, z. B. Pfandgeschirre, der möglichen Mehrwegkonzepte lässt der Gesetzgeber offen. Die Entscheidungen treffen die Unternehmer. Systembezogene Konzepte und Zusammenschlüsse sind freiwillig.“

Die Stadt Speyer hat zur Umsetzung ab Jan. 2023 bereits etwas zur Kostenseite berichtet: „Die Mehrwegpflicht richtet sich an alle Restaurants, Bistros, Cafés, Lieferdienste und auch Fast-Food-Ketten, die ihre Speisen und Getränke in To-Go-Verpackungen anbieten. Auch Kantinen, Betriebsgastronomien und Cateringbetriebe sind mit eingeschlossen. Der Umstieg auf ein Mehrwegsystem lohnt sich dabei finanziell meistens bereits ab wenigen Portionen pro Woche, da die Kosten für die Einwegbehältnisse wegfallen. Eine Ausnahme bei der Mehrwegangebotspflicht gibt es für kleine Betriebe, mit weniger als 5 Mitarbeitenden und einer Verkaufsfläche unter 80 qm, z.B. Imbisse oder Kioske. Kleine Betriebe müssen zwar nicht zwingend eine Mehrwegalternative anbieten, sind jedoch dazu verpflichtet, die Speisen oder Getränke auf Wunsch in mitgebrachte Behältnisse der Kund\*innen zu füllen. Dies ist auch in Zeiten von Corona unter Einhaltung der Hygienevorgaben erlaubt.“ Dies könnte dann auch für eine Vielzahl von Schaustellern auf den Märkten und Volksfesten Einschätzung gelten.

### **Frage 3:**

Wie wird mit dem Thema „Mehrwegprodukte“ bereits in anderen deutschen Städten verfahren (beispielsweise wie in Konstanz)?

### **Antwort:**

Im Rahmen eines Interkommunalen Erfahrungsaustausch (IKEA) hat sich die Magistratskanzlei mit den Fragen:

- Wie wird in ihrer Kommune mit dem Thema „Einweg- bzw. Mehrwegprodukten“ umgegangen?
- Gibt es Regelungen zum Umgang mit Einweg- bzw. Mehrwegprodukten
- Werden darüber hinaus konkrete Leistungen von Ihnen als Stadt angeboten?

an insgesamt 39 Städte gewandt, von denen uns 8 geantwortet haben. Die Informationen zur Stadt Konstanz wurden seitens der Magistratskanzlei eingepflegt. Die tabellarische Antworten-Übersicht ist als **Anlage 1** beigefügt;

### **Frage 4:**

Welche alternativen nachhaltigen Einwegprodukte gibt es (z.B. essbare Verpackungen) und wie ist die Gesamtumweltbilanz dieser Produkte im Vergleich zu Mehrwegprodukten? –

### **Antwort:**

Die Frage wurde seitens des Klimastadtbüros mit der Erlebnis Bremerhaven GmbH erörtert. Erlebnis Bremerhaven wurde in der Sache bereits eigenständig tätig.

Am 29.09.2022 wurde von der Erlebnis Bremerhaven zu einer Arbeitskreissitzung Nachhaltiger zum Thema „Mehrwegbecherpfandsystem für Bremerhaven“ eingeladen. Es haben Vertreter:innen aus Gastronomie, Hotellerie, Quartiere, MBQ, Bier Harlos und Klimastadtbüro teilgenommen. Zunächst wurden die rechtlichen Grundlagen, die ab dem 1. Januar 2023 gelten, vorgestellt (**Anlage 2** Informationsblatt anliegend). Thema war neben Mehrwegbechern auch Mehrwegverpackungen für den Außerhausverkauf.

Als ein Ergebnis der anschließenden Diskussion stellte sich heraus, dass es vor allem bei kleinen Gastronomiebetrieben hohen Aufklärungsbedarf und Übersetzung der Informationen in verschiedene Sprachen bedarf. Des Weiteren wurde eine Bremerhaven-weite Lösung für wiederverwendbare Bechersysteme z.B. für (Groß-) Veranstaltungen diskutiert. Hier konnte keine abschließende Einigung gefunden werden, da zum einen die Bedürfnisse z.B. zwischen dem Seestadtfest, Straßenfesten der Quartiere und einzelner Gastronomie mit Außerhausverkauf zu unterschiedlich sind. Zum anderen konnte nicht geklärt werden, welche genauen Kosten entstünden, wer diese tragen würde und wie dies logistisch abzuwickeln wäre. Die Erlebnis Bremerhaven wird sich weiterhin dieses Themas annehmen und die Bearbeitung eines entsprechenden Konzepts erarbeiten. Ein Folgetermin wird geplant, wurde aber bisher noch nicht angesetzt. Ansprechperson ist Franziska Stenzel.

**Frage 5:**

Welche hygienischen Anforderungen des Lebensmittelrechts bestehen und wie können diese bei Mehrweggeschirr gewährleistet werden?

**Antwort:**

Das als **Anlage 3** vorliegende **MERKBLATT „Pool-Geschirr“ Hygiene beim Umgang mit Mehrweggeschirren innerhalb von Pfand-Poolsystemen** wurde seitens des Gesundheitsamtes im Hinblick auf die Beantwortung der Fragen übersandt.

**Frage 6:**

Inwieweit muss das Ortsgesetz der Stadt Bremerhaven geändert werden?

**Antwort:**

Seitens des Bürger- und Ordnungsamtes kann hierzu keine Aussage getätigt werden, da kein Ortsgesetz bekannt ist, welches Veranstaltungen und deren Ausgestaltung regelt. Marktrechtliche Festsetzungen von Veranstaltungen werden nach der Gewerbeordnung vorgenommen. Die bestehenden Marktordnungen für die Jahrmärkte und Wochenmärkte basieren auf den Regelungen der Gewerbeordnung.

## **G Beschlussvorschlag**

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt die Beantwortung der im Änderungsantrag zur Vorlage IX 4/2022 aufgeworfenen Fragen zur Kenntnis.

gez.  
Schomaker  
Stadtrat

Anlage 1 Antworten der angeschriebenen Städte  
Anlage 2 Infoblatt Mehrweg  
Anlage 3 Merkblatt-pfand-pool-systeme